

**Satzung
über den Betrieb von Wohnheimen der Gemeinde Windeck vom
09.05.2016**

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1. Nachtragssatzung vom 18.09.2017 | Inkrafttreten 01.01.2018 |
| 2. Nachtragssatzung vom 19.11.2024 | Inkrafttreten 01.01.2025 |

Satzung

über den Betrieb von Wohnheimen der Gemeinde Windeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712 / SGV. NW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende 2.Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform

1. Die Gemeinde Windeck (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wohnheime zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Asylbewerbern und diesen gleichgestellten Personen sowie zur Unterbringung von Obdachlosen (nachfolgend „Bewohner“ genannt). Die Wohnheime sind öffentliche Einrichtungen und werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts geführt.
2. Wohnheime sind die zur Unterbringung der Bewohner von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Bei den Wohnheimen handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte mit Ein- oder Mehrbettzimmern und gemeinsamer Nutzung von Küche, Wasch- u. Duschräumen.

§ 2

Zuweisung von Wohnraum, Benutzungsverhältnis

1. Die Gemeinde weist durch schriftlichen Bescheid den in § 1 Ziffer 1 genannten Personen ein Wohnheim zu. Die Zuweisung einzelner Räume innerhalb eines Wohnheimes obliegt den Hausmeistern. Ein Anspruch der Bewohner auf Zuweisung eines bestimmten Wohnheimes oder bestimmter Räume besteht nicht.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Bewohnern beginnt mit der Zuweisung eines Wohnheimes und endet spätestens zum Ende des Monats, in welchem der Auszug aus dem Wohnheim erfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 3

Hausmeister

1. Die Gemeinde beschäftigt zum Betrieb der Wohnheime und zur Betreuung der untergebrachten Bewohner ausreichend geschultes Personal (nachfolgend als „Hausmeister“ bezeichnet). Den Anweisungen der Hausmeister ist Folge zu leisten. Die Hausmeister sind zum Betreten der Räume berechtigt und üben das Hausrecht aus.
2. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Hausmeister werden durch eine gesonderte Dienstanweisung geregelt.

§ 4

Hausordnung

1. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wohnheime sicherzustellen, erlässt die Gemeinde eine Hausordnung für alle Wohnheime. Die Bewohner sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Zuwiderhandlungen können die Verweisung aus dem Wohnheim zur Folge haben.
2. Die Hausordnung ist in jedem Wohnheim an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Auf Verlangen ist jedem Bewohner eine Hausordnung auszuhändigen, möglichst auch in der entsprechenden Landessprache.

§ 5

Ausstattung

1. Die Gemeinde sorgt für eine ausreichende Möblierung der Wohnheime entsprechend der Bewohnerzahl. Das Mobiliar bleibt Eigentum der Gemeinde.
2. Mit vorheriger Zustimmung der Hausmeister können die Bewohner die Ausstattung ihrer Unterkunft mit eigenen Möbeln oder Einrichtungsgegenständen ergänzen. Der Betrieb eigener elektrischer Geräte ist nur erlaubt, wenn diese Geräte vorher von einem Fachmann auf Funktionssicherheit überprüft wurden, oder es sich um Neugeräte handelt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Lagerraumes für eigenes Mobiliar der Bewohner.

§ 6

Haftung, Schäden

1. Eine Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Bewohnern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Bewohner haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt von den Bewohnern für die Dauer des Benutzungsverhältnisses (§ 2) Benutzungsgebühren. Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gemeinde die Unterkunftskosten für diese Bewohner ohnehin aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu tragen hat.
2. a. Die monatliche Grundgebühr beträgt 120,00 € je Bewohner.
Für Wohnheime, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, tritt anstelle der Grundgebühr nach Satz 1 der in den Förderbestimmungen festgelegte Mietzins.
b. Für Möblierung wird eine monatliche Gebühr von 25,00 € je Bewohner erhoben.
c. Die monatliche Betriebskostenpauschale beträgt
 - für Wasser / Abwasser / Müllabfuhr = 35,00 €,
 - für Heizung = 40,00 €,
 - für Haushaltsstrom = 45,00 €,
 - für Hausmeisterleistungen = 15,00 €,
 - für Ge- und Verbrauchsmittel = 15,00 €
 - zusammen = 150,00 € je Bewohner.

Für Wohnheime, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, werden Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben. In diesen Fällen erfolgen separate Verbrauchabrechnungen.

3. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde. Bei nachweisbar unwirtschaftlichem Verbrauchsverhalten ist die Gemeinde berechtigt, Nachforderungen und/oder eine individuelle Anpassung bei den Betriebskosten vorzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.